125. Rompensation im Ronfurse.

III. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1880 in S. A. w. D. Rep. III, 463/79.

I. Rreisgericht Wicsbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

A. hatte im November 1876 eine Wohnung und fonstige Räume für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. Dezember 1879 an den Beklagten vermietet. Im Januar 1878 wurde gegen A. der Konkurs erkannt. Der Beklagte verblieb in seinem Mietverhältnis bis jum 12. Juni 1878, an welchem Tage die Mietobiekte zu Gunften ber Konfursmasse veräußert wurden, und schuldete unbestrittenermaßen noch die auf 1. April bis 12. Juni 1878 verfallene Mietzinsrate. Die A.'sche Konkursmaffe klagte auf Zahlung diefer Schuld, wogegen ber Beklagte mit drei vor dem Konkursausbruch entstandenen Forderungen an den Kridar zu kompensieren suchte. Die erste Instanz ließ diese Kompensation zu, von ber zweiten Inftang wurde fie guruckgewiesen, weil eine Rompensation gegenüber einer der Konkursmasse zustehenden, erst nach ber Konkurgeröffnung zur Existenz gekommenen, Forderung mit einer vor berselben gegen den Kridar erwachsenen Forderung nicht zulässig Das Reichsgericht hat die gegen dieses Urteil erhobene Nichtig= keitsbeschwerde verworfen aus folgenden

Gründen:

"Die deutsche Konkursordung §. 48 Ziff. 1 schreibt vor, daß eine Aufrechnung im Konkursversahren unzulässig sei, wenn jemand vor oder nach der Eröffnung des Versahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworden hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist. Mit dieser Vorschrift ist kein neuer legislatorischer Grundsat aufgestellt, vielmehr enthält die preußische Konkurssordnung die gleiche Bestimmung und die baherische und hannöversche Prozeßordnung, sowie das französisch-rheinische Recht nehmen denselben Standpunkt ein. Auch im Gebiete des gemeinen Prozeßrechtes ist der gedachte Grundsat anzuerkennen. Seine Richtigkeit ergiebt sich aus der Erwägung, daß nach Ausbruch des Konkurses jeder Gläubiger seine Bestiedigung nur noch nach Maßgabe der Lokationsordnung aus der Konkursmasse zu beanspruchen hat, wogegen, wenn in den unterstellten Fällen Kompensation zugelassen wäre, hierdurch eine durch die Konkurs

eröffnung ausgeschlossene vorzugsweise Befriedigung des Gläubigers bewirkt, der letztere nach diesem Zeitpunkte noch einen Absonderungssoder Deckungsanspruch aus einem Teile der Masse erlangen würde.

Die Anwendbarkeit des erwähnten Sates auf den konfreten Streitfall ift mit Grund nicht zu beanstanden. Daß die Gegenforderungen des Beklagten aus der Zeit vor der Konkurseröffnung datieren, liegt nicht im Streite; in betreff ber eingeklagten Forderung aber fteht fest, daß sie eine nach Eröffnung des Konkurses verfallene Mietzins-Quartalrate ist, und daß allerdings der in Frage stehende Mietkontrakt vor biefem Zeitpunkt, und zwar auf eine auch noch das laufende Quartal umfassende Zeitdauer, abgeschlossen worden ift. Aus diesem letteren Umstande will von bem Nichtigkeitskläger beduziert werden, daß, weil die Kreditorschaft nicht einen neuen Mietkontrakt abgeschlossen, sondern nur das bestehende Vertragsverhältnis fortgesett habe, auf welch' let= terem ber eingeklagte Mietzins beruhe, Forberung und Gegenforberung aus vor bem Konkurse geschloffenen Berträgen herrühren, mithin zur Kompensation geeignet seien. In der That hat diese Meinung in der gemeinrechtlichen Brazis Bertretung gefunden; vgl. Seuffert's Archiv Bb. 9 S. 312. Richtiger erscheint jedoch die gegenteilige Ansicht, welche auch in einem Kalle der vorliegenden Art die Statthaftigkeit der Kompenfation verneint.

Der Mietzins, welcher nach ber Konkurseröffnung aufwächst und verfällt, ist als Aquivalent für die Mietnutzung zu betrachten, welche bem Mieter während bes Konkursverfahrens gewährt wird. Rutung hat aber nicht mehr ber Kridar, sondern die an seine Stelle getretene Gläubigerschaft gewährt, weshalb ihr auch der Anspruch auf die betreffende Mietzinsrate zukommt, welchem Anspruche gegenüber eine Aufrechnung mit Forderungen an den Kribar nicht zuläffig erscheint. Der Umstand, daß der zu Grunde liegende Mietvertrag vor dem Konkurs= ausbruch und auf längere Zeitdauer abgeschlossen worden ift, kann an biefem Sachverhältniffe nichts andern, benn nach gemeinem Konkursprozegrechte (Schweppe, Konkurs der Gläubiger §. 62; Bayer, Kon= fursprozeß §. 31) stand es in der Befugnis der Gläubigerschaft, den Miet= vertrag des Beklagten fortzuseten oder nicht. Indem die Gläubiger= schaft zur Fortsetzung bes Bertrages sich entschloß, ift fie es, welche dem Beklagten den Gebrauch und die Rutung eines zur Masse gehörigen Objektes einräumte; ihr ift ber Anspruch auf die betreffenden

Mietraten erworben, da alle Früchte und Nutzungen aus Masseobjekten der Konkursmasse zu gut kommen. Daraus folgt, daß die dem Anspruchkorrespondierende Mietzinsschuld des Beklagten eine Masseschuld, also eine erst nach der Konkurseröffnung entstandene Verbindlichkeit ist, die unter die gleichen Sesichtspunkte fällt, wie z. B. Kausgelder aus Massezgegenständen und deren Ausrechnung mit einer vor dem Konkurs entstandenen Forderung des Beklagten eben deshalb nicht zugelassen wers den kann.

Hiernach ist die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in ihrem zweiten Teile zu verwersen. Was aber den ersten Nichtigkeitsgrund anbelangt, so geht der Appellationsrichter davon aus, daß die Gegenforderungen des Beklagten nicht auf den der Klage zu Grunde liegenden Mietvertrag gestützt worden seien, daß der Beklagte nicht etwa Erstattung von notwendigen oder nühlichen Verwendungen auf das Mietobjekt verlangt, sondern seine Ansprüche sediglich aus verschiedenen, ihm angeblich vom Kridar erteilten Aufträgen abgeleitet habe. Da diese Annahme den aktenmäßigen Erklärungen des Beklagten entspricht, und da hiergegen nicht weiter in Betracht kommen kann, zu welchem Zwecke der Beklagte die ihm aufgetragenen Leistungen gemacht habe, so hat die Nichtigkeitsbeschwerde mit Unrecht gerügt, daß der vorige Richter die streitigen Gegenforderungen nicht als konnex im rechtlichen Sinne mit der einsgeklagten Korderung angesehen und behandelt hat."